

## **Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm vom 11.06.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2023 (GV NRW, S. 136), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW, S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW, S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW, S. 230), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom 11.06.2026 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit), die von einer beteiligten Person beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, erhebt die Stadt Schwelm Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit nach Gebührengesetz NRW besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Schwelm auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Auf § 23 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und

wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwelm vom 11.06.2026 inklusive Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 11.06.2026

Der Bürgermeister

gez. Stephan Langhard

## Anlage

**Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm vom  
11.06.2026**

<b>Tarifnummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten</b>	
1.1.1	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Kopie, Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen	20 - 100 €
1.1.2	Bescheinigungen, Zweitschriften Erteilung einer Bescheinigung oder Ausstellung einer Zweitschrift (siehe auch 1.1.8)	20 - 100 €
<b>1.1.3</b>	<b>Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke</b>	
1.1.3.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10 €/Seite
1.1.3.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15 €/Seite
1.1.3.3	je Ausdruck von elektronischen Dokumenten	0,25 €/Seite
1.1.4	Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften	10 -100 €
1.1.5	Versendung von Akten	5 -100 €
1.1.6	Gebühr für die Übermittlung eines Schriftstücks per Fax oder Mail je angefangene 5 Minuten	5,00 €
1.1.7	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	18,00 €
1.1.8	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen oder Zeugnissen (siehe auch 1.1.2)	2,50 - 25 €
1.1.9	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	0 - 500 €
<b>1.2</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben sowie Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen</b> Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde	18,00 €
<b>2</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene Viertelstunde	12,00 €
<b>3</b>	<b>Erschließungsbeitragsbescheinigung</b>	
3.1	für die erste Erschließungsanlage	25,00 €
3.2	für jede weitere Erschließungsanlage jeweils	10,00 €

<b>4</b>	<b>Straßenaufbrüche</b>	
<b>4.1</b>	<b>Erteilung einer Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	
4.1.1.	bei punktueller Aufgrabung je Aufgrabung	50,00 €
4.1.2.	bei Längsverlegung je Straßenzug	150,00 €
<b>4.2</b>	<b>Erteilung einer Genehmigung nicht nach Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	
4.2.1.	≤ 5 m	50,00 €
4.2.2.	> 5 m	50,00 €
	zuzüglich pro weiterem lfd. Meter Aufgrabung	5,00 €
<b>5</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge , technische Arbeiten</b>	
	je angefangene Viertelstunde	17,00 €
<b>6</b>	<b>Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs</b>	
	Grundgebühr	20,00 €
	zusätzlich je angefangene Viertelstunde der Einsichtnahme	20,00 €
<b>7</b>	<b>Kopien und Plots <b>aus Hausakten</b> und von Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Kopien je Stück</b>	
	DIN A 4	8,00 €
	DIN A 3	14,00 €
<b>7.2</b>	<b>Plots je Stück</b>	
	DIN A 2	50,00 €
	DIN A 1	75,00 €
	DIN A 0	100,00 €